



// Zukunftsministerium
Was Menschen berührt.

Fit for Work
Förderung von betrieblichen
Ausbildungsstellen

Sehr geehrte Damen und Herren,



junge Menschen haben unterschiedliche Talente. Das erleben wir täglich in unseren Familien und in unserem gesellschaftlichen Umfeld. Wer seine Talente nutzen kann,

wird auch im beruflichen Umfeld erfolgreich sein. Das weltweit anerkannte deutsche Berufsausbildungssystem bietet für jedes Talent einen passenden Ausbildungsberuf. Die Betriebe wiederum sichern mit ihrer Ausbildungsleistung, unterstützt von den beruflichen Schulen, den Fachkräftebedarf der Wirtschaft. Auf dieser bewährten Kooperation basiert unser wirtschaftlicher Erfolg.

Doch ein Teil der Jugendlichen hat wegen schwacher Schulleistungen oder der persönlichen Lebenssituation geringere Chancen, einen passenden Ausbildungsplatz zu finden. Viele Ausbildungsbetriebe bevorzugen Kandidaten mit guten Schulnoten und übersehen dabei das Entwicklungspotenzial der Bewerber mit praktischer Begabung.

Deswegen fördert der Freistaat Bayern mit einer Prämie aus dem Programm „Fit for Work“ diejenigen Ausbildungsbetriebe, die auch leistungsschwächeren Jugendlichen eine Ausbildung ermöglichen. Wir möchten Betriebe ermuntern, die Ausbildung zu wagen – jedes Talent verdient eine Chance.

Emilia Müller
Staatsministerin

Johannes Hintersberger
Staatssekretär

Fit for Work – Chance Ausbildung ... eine Chance für Talente

Betriebe können einen **Zuschuss von maximal 4.400 Euro** erhalten, wenn sie förderfähige Jugendliche ausbilden.

Dazu zählen beispielsweise

- Jugendliche ohne Schulabschluss oder aus Praxisklassen, oder
- Altbewerber mit höchstens erfolgreichem Abschluss der Mittelschule, oder
- Jugendliche mit Anspruch auf ausbildungsbegleitende Hilfen (abH) oder die Assistierte Ausbildung (AsA); oder
- Teilzeitauszubildende

Förderfähig sind deutsche Jugendliche sowie Jugendliche, die die Staatsbürgerschaft eines EU-Mitgliedsstaates besitzen und Jugendliche aus Drittstaaten mit einem gesicherten Aufenthaltsstatus. Zu Letzteren zählen auch Geflüchtete mit einer Aufenthaltserlaubnis.





Fit for Work für Geflüchtete ... Integration durch Berufsausbildung

Betriebe können einen **Zuschuss von maximal 4.400 Euro** erhalten, wenn sie

- junge Asylbewerber mit guter Bleibeperspektive ausbilden oder
- junge Menschen ausbilden, die sich als Geduldete in Bayern aufhalten

und die sonstigen Fördervoraussetzungen erfüllt sind.

Zu den förderfähigen Jugendlichen zählen beispielsweise

- Absolventen der Berufsintegrationsklassen oder
- Jugendliche mit Anspruch auf ausbildungsbegleitende Hilfen (abH) oder die Assistierte Ausbildung (AsA).

Wichtige Information:

- Die Herkunftsländer mit guter Bleibeperspektive¹ werden durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) festgelegt und auf der Internetseite der Fördermaßnahme „Fit for Work für Geflüchtete“ veröffentlicht.

Fit for Work – Antrag, Fristen, Informationen

Als **Jugendlicher** gilt, wer das 25. Lebensjahr am Tag des Beginns der Berufsausbildung noch nicht vollendet hat.

Als **Altbewerber** gilt ein Jugendlicher, der im Jahr vor Beginn der Berufsausbildung oder früher eine allgemeinbildende Schule (z. B. Mittelschule, Realschule) verlassen hat.

Weitere Informationen zur **Fördermaßnahme „Fit for Work – Chance Ausbildung“** finden Sie auf der Internetseite <http://www.stmas.bayern.de/berufsbildung/fitforwork/2015.php>

- Bitte achten Sie auf die dort genannten Antragsfristen.
- Der Antrag ist elektronisch zu stellen und postalisch nachzusenden.

Für eine **persönliche Beratung** wenden Sie sich an das Zentrum Bayern Familie und Soziales,
Hegelstraße 2, 95447 Bayreuth
Tel.: 0921 605-3388, E-Mail: esf@zbfbs.bayern.de

Weitere Informationen zur **Fördermaßnahme „Fit for Work für Geflüchtete“** finden Sie auf der Internetseite <http://www.stmas.bayern.de/berufsbildung/fitforwork/gefluechtete.php>

- Bitte achten Sie auf die dort genannte Frist für die Absichtserklärung **vor** Abschluss des Ausbildungsvertrags sowie auf die Antragsfrist.

Für eine **persönliche Beratung** wenden Sie sich an das Zentrum Bayern Familie und Soziales,
Hegelstraße 2, 95447 Bayreuth
Tel.: 0921 605-3388, E-Mail: ffw-gefluechtete@zbfbs.bayern.de

Bayern.
Die Zukunft.



Weitere Informationen bietet Ihnen das
Zentrum Bayern Familie und Soziales
www.zbfs.bayern.de

www.zukunftsministerium.bayern.de



Dem Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und
Soziales, Familie und Integration wurde durch die
berufundfamilie gemeinnützige GmbH die erfolgreiche
Durchführung des audits berufundfamilie® bescheinigt:
www.beruf-und-familie.de



Wollen Sie mehr über die Arbeit der
Bayerischen Staatsregierung erfahren?
BAYERN DIREKT ist ihr direkter Draht zur Bayerischen
Staatsregierung. Unter Telefon 089 12 22 20 oder per E-Mail
unter direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial
und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Inter-
netquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen
und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.



Bayerisches Staatsministerium für
Arbeit und Soziales, Familie und Integration

Winzererstr. 9, 80797 München
E-Mail: oeffentlichkeitsarbeit@stmas.bayern.de
Gestaltung: CMS – Cross Media Solutions GmbH
Bildnachweis: © Shotshop/Monkey Business 2 (Titel);
© iStock/SolStock (S. 3),/monkeybusinessimages (S. 4)
Stand: April 2017
Artikelnummer: 1001 0648
Bürgerbüro: Tel.: 089 1261-1660, Fax: 089 1261-1470
Mo. bis Fr. 9.30 bis 11.30 Uhr, Mo. bis Do. 13.30 bis 15.00 Uhr
E-Mail: Buengerbuero@stmas.bayern.de

Hinweis: Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien, sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.